

**Nr.:** 28/2016  
**Datum:** 16. November 2016

## Nach dem Tod gezahlte Rente wird zurück gebucht

Es kommt nicht selten vor, dass der Rentenversicherungsträger vom Tod eines Rentners<sup>1</sup> erst verspätet Kenntnis erhält. Es kann demzufolge auch passieren, dass bereits die Rente für den Folgemonat auf das Bankkonto des verstorbenen Rentners überwiesen wurde.

Dieser zu viel gezahlte Betrag gehört nicht zum Nachlass und kann daher nicht von den Erben, z. B. zur Bezahlung der Beerdigungskosten, verwendet werden. Der Betrag wird vom Rentenversicherungsträger schnellstmöglich zurückgebucht.

War der Rentner allerdings verheiratet, steht der Witwe oder dem Witwer in der Regel die Hinterbliebenenrente zu. In diesen Fällen wird der überzahlte Betrag meist mit der anstehenden Zahlung der Hinterbliebenenrente verrechnet. Hierzu sollten Witwen und Witwer nach Erhalt der Sterbeurkunde das sogenannte Sterbevierteljahr beantragen.

### *Das „Sterbevierteljahr“*

Für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate, sog. „Sterbevierteljahr“, wird die Witwenrente in voller Höhe der Versichertenrente gezahlt. Dieser erhöhte Rentenbetrag soll den Übergang auf die veränderten finanziellen Verhältnisse erleichtern. Während des „Sterbevierteljahres“ wird das eigene Einkommen nicht angerechnet. Für die Geschiedenen-Witwenrente gibt es kein „Sterbevierteljahr“. Vordrucke für die Beantragung des Sterbevierteljahres hält jede Postfiliale bereit.

### *Vorschusszahlung*

War der Verstorbene bereits Rentenbezieher, dann zahlt die gesetzliche Rentenversicherung die komplette Rente des Sterbevierteljahrs auf Antrag als Vorschuss aus. Dieser „Vorschuss“ kann bei jeder Postfiliale beantragt werden – und zwar innerhalb von 30 Tagen nach dem Todesfall. Dafür muss lediglich die Sterbeurkunde, auf der der hinterbliebene Ehepartner eingetragen ist, vorgelegt werden. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, ist nichts verloren: Die zustehenden Leistungen werden dann jedoch nicht als Vorschuss, sondern Monat für Monat gezahlt.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### *Rentenantrag und Rentenbeginn*

Eine Hinterbliebenenrente muss beantragt werden. Erhielt der verstorbene Ehepartner bereits eine eigene Rente, zum Beispiel eine Altersrente, beginnt die Witwenrente frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Für den Sterbemonat wird noch die volle Versichertenrente gezahlt.

Bekam der verstorbener Ehepartner noch keine eigene Rente, beginnt die Witwenrente bereits mit dem Todestag. Alle Hinterbliebenenrenten werden rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat gezahlt.

### *Kontenklärung*

Hat der Verstorbene noch keine Altersrente bezogen, sollten Hinterbliebene dessen Rentenansprüche genauestens prüfen, denn davon hängt die Höhe möglicher Witwen- und Waisenrenten ab. Zur Kontklärung sollte ein Termin bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbart werden.

### *Weiterführende Informationen*

Die Deutsche Rentenversicherung kennt verschiedene Leistungen, die im Todesfall gezahlt werden können. Dazu gehören in erster Linie die Renten an Witwen, Witwer und Waisen.

Welche Renten noch gezahlt werden können, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und wie die passende Rente beantragt werden kann, dazu gibt die Broschüre der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) "Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten" Auskunft.

Die Broschüre kann bei der DRV Bund bestellt werden und steht zum Downloaden bereit:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/03\\_broschueren\\_und\\_mehr/01\\_broschueren/01\\_national/hinterbliebenenrente\\_hilfe\\_in\\_schweren\\_zeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=25](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/hinterbliebenenrente_hilfe_in_schweren_zeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=25)

Quelle: [https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=16156&cHash=d5f7ecdd4d148f69a83551e97ce83205](https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews[tt_news]=16156&cHash=d5f7ecdd4d148f69a83551e97ce83205)